

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. Seite 74) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz(ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch 8. und 9. Gesetzes zur Änderung des ThürKAG vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149,150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 07.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 14.01.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 2 des Jahrgangs 2015 vom Erscheinungstag 05.02.2015) wird wie folgt geändert:

In § 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird der bisherige Inhalt wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird unter a) der Währungswert von „60,00 €“ durch den Währungswert „70,00 €“, unter b) der Währungswert von „80,00 €“ durch den Währungswert „85,00 €“ und unter c) der Währungswert von 100,00 €“ durch den Währungswert „105,00 €“ ersetzt.
- (2) Der Währungswert in Abs. 2a) von „300,00 €“ wird durch den Währungswert „400,00 €“ ersetzt.
- (3) Der bisherige Inhalt des Abs. 3 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:
„Als gefährliche Hunde i.S.d. § 3 Absatz 2 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) gelten Hunde die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus einem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
 4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder

5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.“

§ 2

Neubekanntmachungsermächtigung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der vom Inkrafttreten der 1. Änderung der Hundesteuersatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 27.05.2019

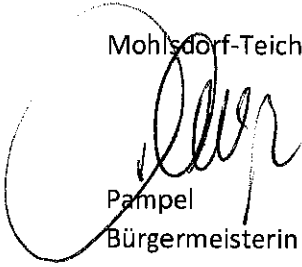



Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 27.05.2019


Pampel
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Hundesteuersatzung) wurde am 06.07.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 27.05.2019


Pampel
Bürgermeisterin

